

Abfuhr holten (RRH n° 323). Aus dem analogen Fall von Josaphat, wo in derselben Weise Mariae Himmelfahrt begangen wurde, erfahren wir, daß sich die *statio* mit einer kostspieligen Speisung verband. Davon hatte Paschal II. zwar Josaphat schon 1113 in JL 6336 befreit, damit die Ruhe der Mönche nicht gestört werde. Aber ganz offensichtlich hatte das Hl. Grab gerade diese Begründung dazu benutzt, um das Verbot zu unterlaufen, denn später fand die Zeremonie zwar statt, nur nicht in der eigentlichen Abteikirche, sondern in der Erlöserkirche des zum Kloster gehörenden Armenspitals³¹. Am Ölberg wollte man das Stationsrecht nur noch dem Patriarchen, aber nicht mehr dem Prior zubilligen. Der Patriarch, als eisenharter Mann bekannt, schuf nach seiner Rückkehr sofort Remedur, denn das Stift hatte die Aktion der Ölbergkanoniker mit Recht als eine *rebellio adversus matrem suam, ecclesiam sancti Sepulcri*, betrachtet (RRH n° 323). Da der Patriarch gerade in der vergleichbaren, wenn auch viel weittragenderen Unterordnungsfrage der Johanniter beim Papst unterlegen war, war er noch weniger als sonst zur Milde geneigt und statuierte am Ölberg ein Exempel, indem er das ganze dortige Stift dazu zwang, barfuß zur Abbitte ins Hl. Grab zu laufen.

Sowohl die Johanniter wie das Hl. Grab bezogen schon im Vorfeld Position in der Besitzfrage, die Johanniter natürlich früher, weil sie eher wußten, was im Anzug war. Sie ließen sich schon 1153 den Besitz vom Papst bestätigen³². Am 30. Juli 1154 erwirkten die Johanniter, die kurz darauf *Christianae fidei religio* beim Papst impetrieren sollten (*quem-admodum postulastis*), vom König die allgemeine Besitzbestätigung RRH n° 293, eines der wenigen für sie bestimmten Diplome dieser Art, die nichts mit einem Patriarchenwechsel zu tun hatten³³. Aber schon

31) Charles Kohler, Un rituel et un bréviaire du Saint-Sépulcre de Jérusalem (XII^e–XIII^e siècle), *Revue de l'Orient latin* 8 (1900–1901) S. 430. Alexander III. intervenierte zugunsten des Klosters und beklagte dabei, daß es sogar zu Totschlag wegen des Gastungsrechts gekommen sei, und noch später hatte er für die andere Seite einzutreten; Hiestand, Vorarbeiten zum Oriens pontificius III. Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Lande (Abh. Gött. 3. Folge 136, 1985) S. 258 n° 99, 296 n° 122.

32) Hiestand, Vorarbeiten 2 S. 210 n° 7. Unter allen päpstlichen Generalia für die Johanniter ist das Stück das einzige, das den Besitz im Osten namentlich auführt.

33) Der 30. Juli 1154 ist zu früh für den Zusammenhang mit der Reise des Patriarchen Fulcher vom Sommer/Herbst 1155, aber gerade richtig für die Verhandlungen über *Christianae fidei religio* an der Kurie im Sommer/Herbst 1154. Warum dieses grundlegende Papstprivileg früher an die Tochterhäuser in Spanien